



Anrather
WERBERING

Satzung des Anrather Werbering e.V.

- § 1 Name, Sitz und Vereinsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beiträge
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Vorstand
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit
- § 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
- § 10 Vermögen des Vereins
- § 11 Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Anrather Werbering e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Willich-Anrath.
3. Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Darstellung der Leistungsbreite von Handel und Gewerbe.
2. Attraktivitätssteigerung (Verbesserung des Erscheinungsbildes bezogen auf die Anrather Geschäftswelt).
3. Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls von Handel und Gewerbe.
4. Mitsprache bei städtischen Planungen.
5. Vertretung der Mitgliedsfirmen gegenüber der IHK, Einzelhandelsverband, Stadt Willich und politischen Gremien.
6. Gemeinsame Werbung.
7. Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen in der Stadt Willich vertretenen Werbegemeinschaften.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - 1.1 Juristische Personen
 - 1.2 Gewerbliche Unternehmen
 - 1.3 Dienstleistungsunternehmen
2. Erwerb der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben.
3. Beendigung, Verlust der Mitgliedschaft:
 - 3.1 Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Aufkündigung mit Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.
 - 3.2 Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, das Ansehen des Vereins schädigt oder mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand liegt.
4. Mitglieder, die durch den Vorstand ausgeschlossen worden sind, haben das Recht, zu der auf den Ausschluss nächstfolgenden Mitgliederversammlung Einspruch einzulegen, die dann über den Einspruch mit einfacher Mehrheit entscheidet.
5. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 4 Beiträge

1. Zur Deckung der Kosten des Vereins haben die Mitglieder Beiträge zu entrichten.
2. Die Höhe der Beiträge für Mitglieder werden je Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Aktionen und Aktivitäten (z.B. Werbemaßnahmen, Sommerfest, Weihnachtsmarkt) müssen durch zusätzliche Umlagen finanziert werden. Diese müssen durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
4. Umlagen für besondere Aktivitäten werden durch gesonderte Rechnung zugestellt. Diese müssen innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung überwiesen werden.
5. Die Beiträge werden jährlich am Anfang des Geschäftsjahres per Einzugsverfahren im voraus erhoben, bei Neumitgliedern, die nach dem 30.06. eines Jahres dem Werbering beitreten, wird nur der halbe Jahresbeitrag erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - 1.1 Der Vorstand
 - 1.2 Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern:
 - 1.1 dem Vorsitzenden
 - 1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden (Geschäftsführer)
 - 1.3 dem Schatzmeister
 - 1.4 dem stellvertretenden Schatzmeister
 - 1.5 dem Protokoll-/Schriftführer
 - 1.6 und bis zu zwei Beisitzern
2. Scheidet ein ordentliches Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann ein anderes Vorstandsmitglied dessen Aufgaben bis zum Ende der Wahlperiode übernehmen.
Sollte dies nicht möglich sein, muss eine Neuwahl durch eine kurzfristig einzuberufende Mitgliederversammlung erfolgen. Die Neuwahl gilt bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.
3. Gesetzlicher Vertreter des Werberinges im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
Vorstandsmitglieder in diesem Sinne sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer.
4. Der Vorstand tritt zusammen, sooft es die Geschäfte des Vereins erfordern, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
5. Der Vorstand kann Beiräte und Ausschüsse bilden; die Mitglieder der Beiräte und Ausschüsse mit Ausnahme deren Vorsitzende müssen nicht dem Verein angehören.
6. Der Vorstand ist für jeweils 2 Jahre gewählt, jedoch in zwei Gruppen:
Gruppe 1: Vorsitzender, Schatzmeister, Protokoll-/Schriftführer und 1. Beisitzer
Gruppe 2: stellv. Vorsitzender /Geschäftsführer
stellv. Schatzmeister und 2. Beisitzer

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung des Vorsitzenden durch den stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Für die Frist zur Einladung ist die Versendung maßgebend. Die Form der Zustellung der Einladung kann frei gewählt werden. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass jedes Mitglied Kenntnis von der Einladung nehmen kann. Hierzu kann der E-Mailversand an die zuletzt bekannte E-Mailadresse des Mitgliedes genutzt werden, oder auch per Fax und auf dem Postweg. Es ist nicht möglich, ausschließlich per E-Mail einzuladen, wenn nicht alle Mitglieder eine E-Mailadresse besitzen.
4. Die Tagesordnung der jährlichen Mitgliederhauptversammlung muss folgende Punkte erhalten:
 - 4.1 Bericht des Geschäftsführers
 - 4.2 Jahresrechnungsbericht des Schatzmeisters
 - 4.3 Bericht des Rechnungsprüfers

- 4.4 Aussprache zu den Berichten 4.1 bis 4.3
- 4.5 Entlastung des Vorstandes
- 4.6 Wahl des Vorstandes
- 4.7 Wahl des Rechnungsprüfers
- 4.8 Haushaltsvoranschlag für das kommende Jahr Mitgliedsbeiträge
- 4.9 Verschiedenes
- 5. Anträge:
Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich zugestellt sein.
- 6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden, bzw. den Versammlungsleiter (in der Regel der Vorsitzende) zu unterzeichnen.

§ 8 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- 1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, schriftliche Stimmübertragung ist möglich.
- 2. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen, einschließlich seiner eigenen, vertreten.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend oder schriftlich vertreten sind.
- 4. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so muss zu einer neuen Mitgliederversammlung eingeladen werden.
- 5. Diese Einladung ist zeitlich nicht festgelegt. Die dann stattfindende Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- 6. Ausnahme ist die Jahreshauptversammlung. Hierzu darf frühestens acht Tage und spätestens vierzehn Tage nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu einer neuen Mitgliederversammlung eingeladen werden.
- 7. Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder schriftlich vertretenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag oder Beschlussvorschlag als abgelehnt.
- 8. Abgelehnte Anträge oder Beschlussvorschläge müssen neu formuliert und begründet werden und können erst wieder zur nächsten Mitgliederversammlung gestellt werden.
- 9. Mitglieder, die ein oder zwei Mitglieder schriftlich vertreten, müssen diese dem Protokollführer vor Versammlungsbeginn vorzeigen.
- 10. Der Protokollführer trägt diese vertretenen Mitglieder in die Anwesenheitsliste als vertreten ein.

§ 9 Satzungsänderung/Auflösung des Vereins

- 1. Satzungsänderung:
 - 1.1 Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens Zweidrittel aller in der Mitgliederversammlung anwesenden und schriftlich vertretenden Mitglieder.
 - 1.2 Anträge auf Satzungsänderungen müssen so zeitig gestellt werden, dass sie mit der Einladung an die Mitglieder verschickt werden können.
- 2. Auflösung des Vereins
 - 2.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
 - 2.2 Bei dieser müssen mindestens Zweidrittel der Mitglieder anwesend sein.
 - 2.3 Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von Vierfünftel der anwesenden Mitglieder.
 - 2.4 Stimmübertragung ist nicht möglich.

- 2.5 Im Falle der Beschlussunfähigkeit bei der beabsichtigten Auflösung des Vereins genügt nach nochmaliger Einberufung der Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder eine Stimmenmehrheit von Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten für die Auflösung.

§ 10 Vermögen des Vereins

1. Das Vermögen des Vereins wird vom Schatzmeister verwaltet.
2. Der Schatzmeister ist auch verantwortlich für:
 - 2.1 Buch- und Kassenprüfung
 - 2.2 Aufstellung des Haushaltsplans
 - 2.3 Erstellung und Vorlage eines von den Rechnungsprüfern geprüften und unterzeichneten Rechnungsberichtes für die Mitgliederjahreshauptversammlung.

§ 11 Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins

Das Vermögen des Vereins wird von einer sozialen Einrichtung Anraths zweckgebunden übergeben.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung des Anrather Werbering am 19.08.1985

Die Satzungsänderung zur Mitgliederversammlung §7 3. und 6. wurden am 06.11.2013 auf einer Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Vorstand

Unter Zugrundelegung vorstehender Fassung der Satzung ist der Verein am 20.12.1985 in das Vereinsregister – VR 2202 Amtsgericht Krefeld – eingetragen worden.